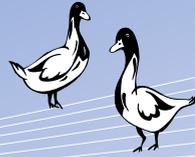


Amtsblatt

der Stadt Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig
der Gemeinde Trossin



Jahrgang 29 | Nummer 5 | Mittwoch, den 20.05.2020

www.dommitzsch.de | www.gemeinde-trossin.de



**Die graue, kalte
Jahreszeit ist nun
vorbei, mit
leuchtend Farb
grüßt uns der
Wonnemonat Mai**

Amtliche Bekanntmachungen

Grußwort der BM

NACHRUF

*Eine Stimme, die vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der immer da war, ist nicht mehr.
Was bleibt, sind dankbare Erinnerungen,
die niemand nehmen kann.*

Die Stadt Dommitzsch nimmt in großer Dankbarkeit und Trauer Abschied vom ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Elsnig

Herrn Karlheinz Herrmann

Während seines 12-jährigen Wirkens hat er die Gemeinde Elsnig in die Zukunft geführt und nachhaltig geprägt. Er trug wesentlich für das Miteinander in der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin bei.

Uns bleibt ein letzter und herzlicher Dank, verbunden mit außerordentlicher Hochachtung für einen Mann, der über so lange Zeit Großes für die Gemeinde Elsnig und ihre Bürger geleistet hat.

Mit seiner Familie und seinen Angehörigen sind wir in Trauer verbunden.

| | | |
|------------------------|----------------------|------------------------|
| <i>Heike Karau</i> | <i>Stadt- und</i> | <i>Mitarbeiter der</i> |
| <i>Bürgermeisterin</i> | <i>Ortschaftsrat</i> | <i>Stadtverwaltung</i> |



NACHRUF

Mit tiefer Betroffenheit, für uns alle unfassbar,
haben wir die Nachricht aufgenommen, dass unser

Bürgermeister

Karlheinz Herrmann

am 12. April 2020 im Alter von 68 Jahren verstorben ist.

Herr Herrmann hat sein Amt seit 2008 als
ehrenamtlicher Bürgermeister engagiert und zum Wohle
der Allgemeinheit ausgeübt.

Für sein Wirken und seinen Einsatz schulden wir ihm
Dank und Anerkennung.

Die Gemeinde Elsnig wird ihn in dankbarer Erinnerung
behalten und ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtiges Beileid
gilt seiner Familie.

| | | |
|-----------------------------|--------------------|------------------------|
| Stefan Schieritz | Gemeinderat | Mitarbeiter der |
| 1. stellvertretender | | Gemeinde Elsnig |
| Bürgermeister | | |

Hilfer Bestattungen GmbH



Nachruf

„Das Leben ist kurz, aber doch von unendlichem Wert,
denn es birgt den Keim der Ewigkeit in sich.“

Franz von Sales

Die Gemeinde Trossin trauert um den verstorbenen Bürgermeister der Gemeinde Elsnig

Karlheinz Herrmann

Während unserer langjährigen Zusammenarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch-Elsnig-Trossin haben wir ihn als engagierten, hilfsbereiten und pflichtbewussten Kollegen kennen und schätzen gelernt.

Wir werden ihm für alle Zeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tiefempfundenes Mitgefühl aus.

| | | |
|------------------|----------------------------|------------------|
| Bürgermeister | Gemeinde- u. Ortschaftsrat | Mitarbeiter |
| Gemeinde Trossin | Gemeinde Trossin | Gemeinde Trossin |

Trossin, im April 2020



© Pixelio/Sarah C.

Stadt Dommitzsch informiert



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Wohnbebauung „Am Osterberg“ in Dommitzsch

Der Stadtrat Dommitzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2020 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Wohnbebauung „Am Osterberg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Osterberg“ (§ 13a BauGB) Gemarkung Dommitzsch liegt zwischen Torgauer Straße und Wohnsiedlung Straße der Jugend und umfasst folgende Flurstücke 135/1; 136; 137/1; 138/1; 139/1; 140/1; 141/3; 143/32 und 142/5 der Flur 12 Gemarkung Dommitzsch und ist ca. 8.040 m² groß.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die räumliche Lage ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan..



Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt worden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind auch § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird beim Bebauungsplan der Innenentwicklung Wohnbebauung „Am Osterberg“ abgesehen. Gemäß §13 Abs. 3 BauGB wird

§ 4c BauGB (Überwachung) nicht angewendet.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Wohnbebauung „Am Osterberg“ und die beigefügte Begründung können in der Stadtverwaltung Dommitzsch- Markt 1- Bauamt- 04880 Dommitzsch auf Dauer von jedermann während der Sprechzeiten

| | | |
|------------|------------------|-------------------|
| Montag | 9.00 – 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr | |

eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Dommitzsch (www.dommitzsch.de) eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

So wird eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dommitzsch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung sind verletzt worden,
3. die Bürgermeisterin hat dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen,
4. vor Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dommitzsch, 23.04.2020

Karau
Bürgermeisterin



Gemeinde Elsnig informiert



Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung 28. April 2020

Beschluss – Nr. 008/2020

Grundsatzbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme in Mockritz, Hauptstraße 49 aus dem Programm „Brücken in die Zukunft - Budget Sachsen“.

Beschluss – Nr. 009/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO - Ablehnung

Beschluss – Nr. 010/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschluss – Nr. 011/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschluss – Nr. 012/2020

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss – Nr. 013/2020

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020.

Andere Behörden informieren

Ankündigung eines Grenztermins und Bekanntgabe der Verwaltungsakte durch Offenlegung der Ergebnisse der Schlussvermessung Ausbau Elbe-Deich

(Fortführungsriss 3003, Gemarkung Elsnig Flur 2 – Az.: 19/2133)

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Roland Meyer bestimmt auf Antrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung Sachsen im Zusammenhang mit einer durchgeführten Katastervermessung gemäß § 16 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Elsnig Flur 2: 96, 98/2, 99/1, 99/2, 102/1, 143/98, 147/102, 151/102, 269/80, 317/101, 318/100, 319/100, 320/98, 321/99, 324/99, 325/99, 326/97, 327/97, 328/95, 329/95, 330/107, 332/110, 333/111, 333/112, 334/110, 335/111, 335/112, 336/114, 337/115, 338/116, 339/117, 339/118, 340/118, 341/118, 342/120, 343/121, 343/122, 344/122, 345/122, 346/123, 346/124, 346/125, 346/126, 359/107, 435, 462,

Gemarkung Elsnig Flur 3: 162/2, 164/1, 220/164, 222/164, 449/161, 450/161, 177/161, 479/161, 480/161, 481/161, 485/164, 496, 497, 590,

Gemarkung Drebligar Flur 10: 170/1.

Alle Eigentümer der genannten Flurstücke sowie sonstige Beteiligte, die von der Grenzwiederherstellung betroffen sind, erhalten die Möglichkeit am Grenztermin teilzunehmen (es besteht keine Pflicht zum Erscheinen).

Der Grenztermin findet am Mittwoch, dem 10. Juni 2020, um 10.00 Uhr statt.

Ich bitte hiermit die betroffenen Eigentümer, sich in den nächsten Tagen, spätestens aber bis zum 05. Juni 2020, zur zeitlichen und örtlichen Abstimmung und der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes unter der Telefonnummer (034298) 79430 mit uns in Verbindung zu setzen.

Auf Grund der vielen Beteiligten ist mit einem Zeitaufwand von ca. 1 - 2 Stunden zu rechnen.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsgesetzes. Die Eigentümer der genannten Flurstücke sind Beteiligte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011.

Die Ergebnisse liegen in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Roland Meyer in 04425 Taucha, Wurzner Straße 22, vom 11.06.2020 bis zum 13.07.2020, von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr und Dienstag von 13 Uhr bis 18 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Für Rückfragen stehen ich Ihnen gern unter der Telefonnummer (034298) 79430 zur Verfügung.

Gemäß § 17 Abs. (1) Satz 5 SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 21.07.2020 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch eingelegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Roland Meyer, Wurzner Straße 22 in 04425 Taucha oder dem Staatsbetrieb für Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Taucha, den 04.05.2020

Roland Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wurzner Straße 22, 04425 Taucha

Abdruck

Landratsamt

Amt für Ländliche Neuordnung

AZ:220-8461.20-N02/LN

Landkreis Nordsachsen

**Flurbereinigung:****Wöllnauer Senke****Gemeinden:****Doberschütz und Laußig****Lfd. Nr.:****N02/LN****I. Vorläufige Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren „Wöllnauer Senke“ ergeht gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der heute geltenden Fassung folgende

Vorläufige Anordnung

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 90, Flur 12, Gemarkung Pressel** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit W bezeichneten Teils des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit W bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 90, Flur 12, Gemarkung Pressel** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 101, Flur 12, Gemarkung Pressel** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des in beigefügter Karte mit J bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit J bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 101, Flur 12, Gemarkung Pressel** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 103, Flur 12, Gemarkung Pressel** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit R bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit R bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 103, Flur 12, Gemarkung Pressel** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 108, Flur 12, Gemarkung Pressel** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit X bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit X bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 108, Flur 12, Gemarkung Pressel** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 118, Flur 12, Gemarkung Pressel** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit U bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit U bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 118, Flur 12, Gemarkung Pressel** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:1.000 (Anlage 3), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 129, Flur 12, Gemarkung Pressel** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit N bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit N bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 129, Flur 12, Gemarkung Pressel** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:1.000 (Anlage 4), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der **Flurstücke Nr. 133, 134 und 136, Flur 12, Gemarkung Pressel** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit I bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit I bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **der Flurstücke Nr. 133, 134 und 136, Flur 12, Gemarkung Pressel** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen.

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit S bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 35/2, Flur 6, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen. Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:1.000 (Anlage 6), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.
23. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der **Flurstücke Nr. 35/3 und 35/4, Flur 6, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit V bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit V bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 35/3 und 35/4, Flur 6, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen. Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:1.000 (Anlage 6), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.
24. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 277/35, Flur 6, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit B bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit B bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **des Flurstückes Nr. 277/35, Flur 6, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen. Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:1.000 (Anlage 5), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.
25. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der **Flurstücke Nr. 279/35, 280/35 und 283/35, Flur 6, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des Grundstücks für die Umsetzung von noch auszuführenden Renaturierungsmaßnahmen entzogen und der Besitz und die Nutzung **des mit E bezeichneten Teil des Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des **Flurstückes Nr. 70, Flur 5, Gemarkung Wöllnau** werden zum **25. Mai 2020** Besitz und Nutzung des in beigefügter Karte mit E bezeichneten Teil des Grundstücks entzogen und der Besitz und die Nutzung **der Flurstücke Nr. 279/35, 280/35 und 283/35, Flur 6, Gemarkung Wöllnau** mit Wirkung vom **25. Mai 2020** zugewiesen. Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1:1.000 (Anlage 6), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.
26. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

27. Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur Vorläufigen Besitzeinweisung gem. §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gem. §§ 61 ff. FlurbG.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung ist für den Erlass der vorläufigen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz - AGFlurbG).

2. Gründe

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Das angeordnete Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke dient dazu, die sich durch die fortschreitende Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ verstärkenden Konflikte zwischen hierauf zielorientierten Nutzungsformen und den landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten aufzulösen.

Maßgebliche Ziele des Naturschutzgroßprojektes sind die Erhaltung des weitgehend unverbauten und durch Verkehrswege wenig zerschnittenen Gebietes und damit des Lebensraumes zahlreicher seltener Pflanzen- und Tierarten, die Stabilisierung und Verbesserung des Grundwasserhaushaltes zur Erhaltung der Feuchtgebiete durch Erhaltung und Schaffung extensiver Wiesen sowie einer Verminderung der landwirtschaftlichen Nährstoffbelastung, die Entwicklung der Forsten zu naturnahen und zum Teil ungenutzten Wäldern, die Sicherung einer natürlichen Sukzession in Teilbereichen des Offenlandes sowie der Abbau und die Vermeidung von Störungen von außen.

Im Rahmen der Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ ist durch den Maßnahmenträger die Revitalisierung und Stabilisierung der Wöllnauer Senke Zentrum durch Steuerung des Grundwasserzustroms und der Wasserverteilung geplant. Die geplante Maßnahme ist nach Bewertung des zuständigen Umweltamtes als deutliche naturschutzfachliche Aufwertung dieses Gebietes zu werten. Insoweit wurde zu den beabsichtigten Revitalisierungsmaßnahmen das naturschutzrechtliche Einvernehmen erklärt.

Durch die Reaktivierung der natürlichen Grundwasserströmung, die derzeit durch Drainageeinfluss gestört ist, werden die Maßnahmenziele erreicht und durch die damit verbundene Wiedervernässung und der sich daraus ergebenden Biotopgestaltung ergibt sich eine positive Verbesserung der Lebensbedingungen der FFH-Leitarten Biber, Rotbauchunke und Kammolch. Außerdem werden die in der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwarzbachniederung im Sprottbruch“ vom 19.01.2011 u.a. definierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele Seggenrieder, Binsen-, Nass- und Feuchtwiesen, Niedermoorstandorte sowie Gehölzstandorte auf Nassstandorten gefördert und gesichert. Auch einige in der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dübener Heide“ vom 27.10.2006 in § 3 (Erhaltungsziele) genannte Brutvogelarten können vom Ergebnis der Maßnahme profitieren.

An der Durchführung der geplanten Stabilisierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen besteht mithin ein besonderes öffentliches Interesse.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen zudem dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die Dringlichkeit ergibt sich insbesondere aus der Laufzeit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen vom 15.12.2014 (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014). Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln aus dieser Richtlinie ist insoweit, dass die Besitzverhältnisse bzw. die Nutzungsberechtigungen im Plangebiet bis spätestens zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahme geregelt und nachgewiesen sein müssen. Gemäß der RL NE/2014 müssen die Besitzverhältnisse im Maßnahmegebiet bis spätestens Ende Mai 2020 geregelt sein, um noch in 2020/21 die Umsetzung zu ermöglichen.

Im Falle, dass die Fördermittel der RL NE/2014 zur Revitalisierung der Wöllnauer Senke Zentrum nicht beansprucht werden können, würden zudem die bis zum Jahr 2009 mit der Förderung des Naturschutzgroßprojektes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ geschaffenen wesentlichen Grundlagen für die langfristige Sicherung der naturschutzfachlichen Ziele des Naturschutzgroßprojektes gefährdet. Infolgedessen ist eine Zuweisung der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke bzw. Flurstücksteile dringend erforderlich, zumal angesichts der naturschutzmäßigen Bedeutung und drohenden finanzieller Konsequenzen eine Verzögerung nicht zu vertreten ist.

Die Umsetzung der betreffenden Vorhaben duldet daher keinen Aufschub, so dass eine Regelung von Besitz und Nutzung für die hierfür benötigten Flächen zugunsten des Zweckverbandes Presseler Heidewald- und Moorgebiet vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgen muss.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigt sich bereits auf Grund der dargestellten Dringlichkeit der hiermit zu erlassenden vorläufigen Anordnung. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da aus der Projektumsetzung „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ erwachsene Landnutzungskonflikte kurzfristig beseitigt werden und für die Beteiligten eine auf die zukünftige Nutzung abgestimmte Eigentumsstruktur mit planerischer Sicherheit geschaffen wird.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf Sicherung der naturschutzfachlichen Ziele des Projekts gedient wird und wegen der in dieses Naturschutzgroßprojekt bereits investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die weitere Umsetzung zu sichern, insbesondere in Aussicht stehende Fördermittel beanspruchen zu können und nicht deren Verfall hinnehmen zu müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen

Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Postanschrift:
Dr.-Belian-Straße 5 04855 Torgau
04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Südtring 17, 04860 Torgau
Husarenpark 19, 04860 Torgau
Dr.- Belian- Straße 4, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz
Fischerstraße 26, 04860 Torgau einzulegen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), das bedeutet, dass die vorläufige Anordnung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen

Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Postanschrift:
Dr.-Belian-Straße 5 04855 Torgau
04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Südtring 17, 04860 Torgau
Husarenpark 19, 04860 Torgau
Dr.- Belian- Straße 4, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner- Straße 7a und c, 04509 Delitzsch
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht
Hausanschrift: Postanschrift:
Ortenburg 9 Postfach 4443
02625 Bautzen 02634 Bautzen

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

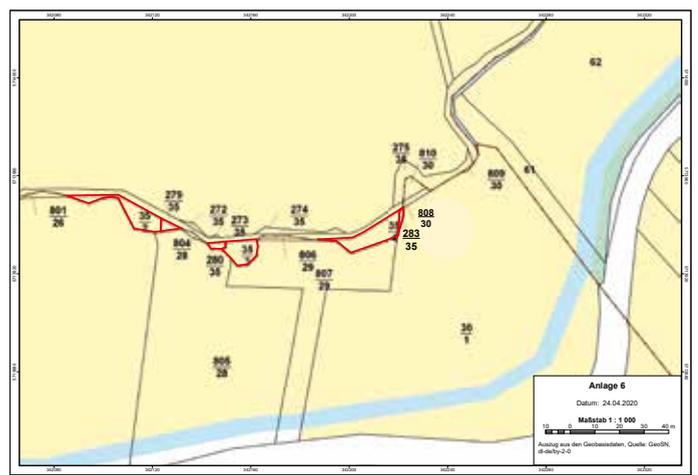
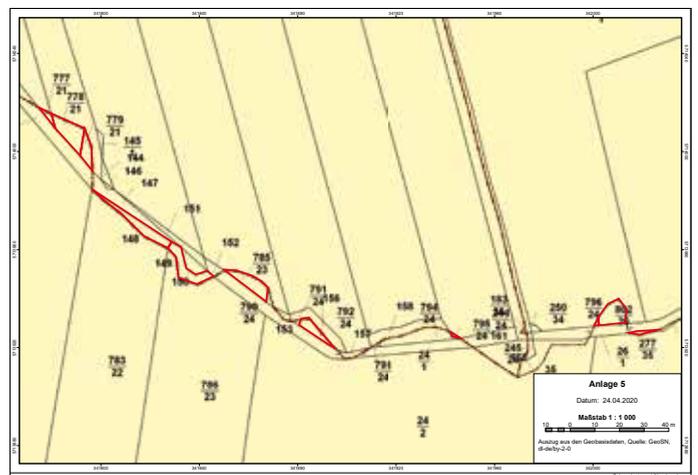
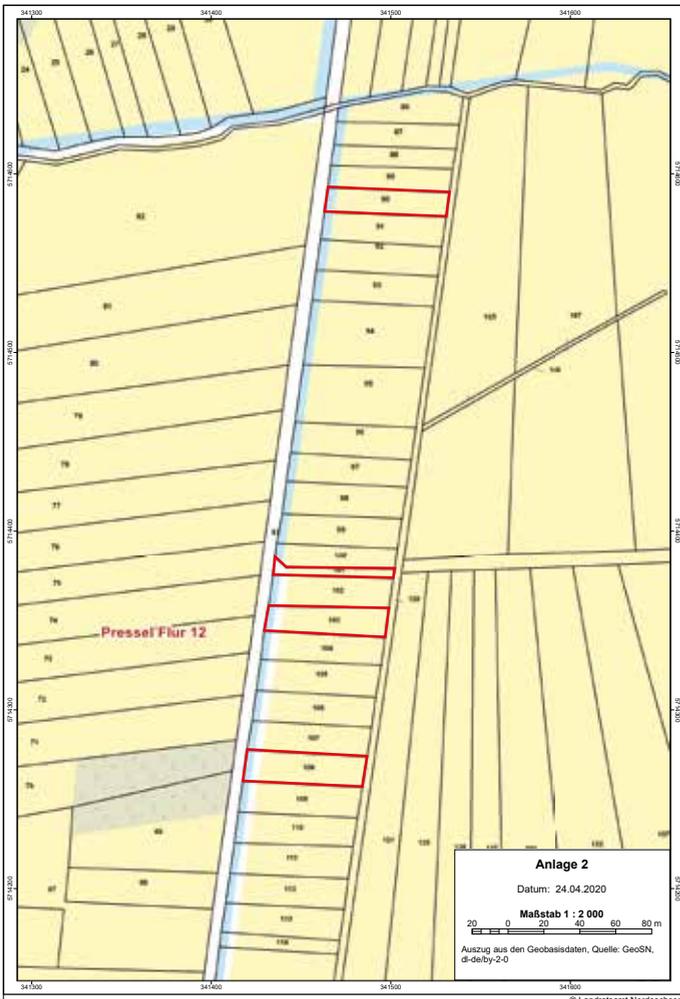
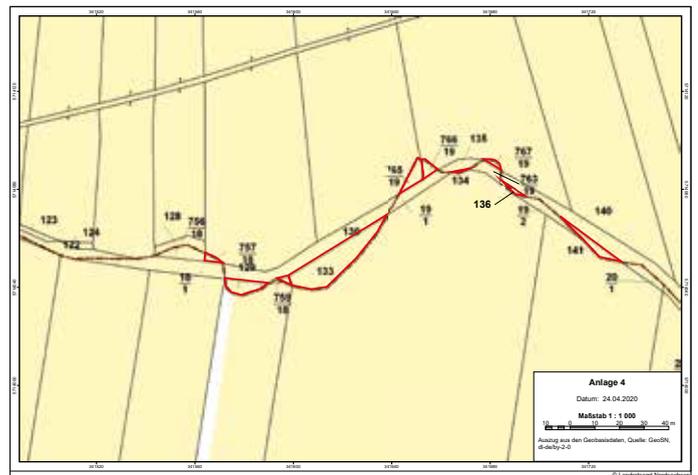
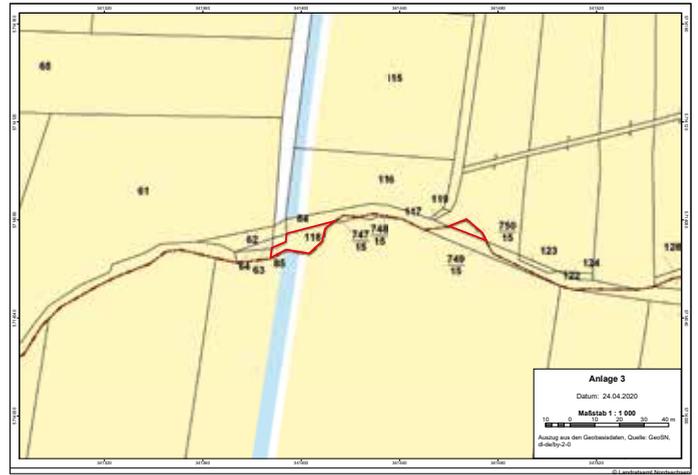
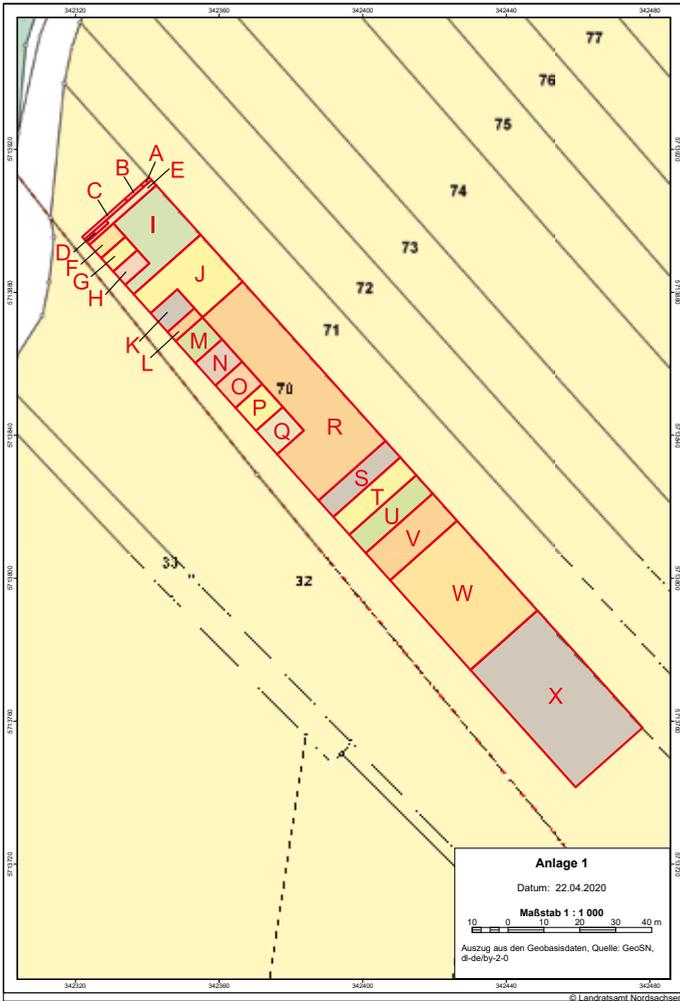
Wird der Antrag in elektronischer Form gestellt, ist das elektronische Dokument nach Maßgabe des § 55 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen.

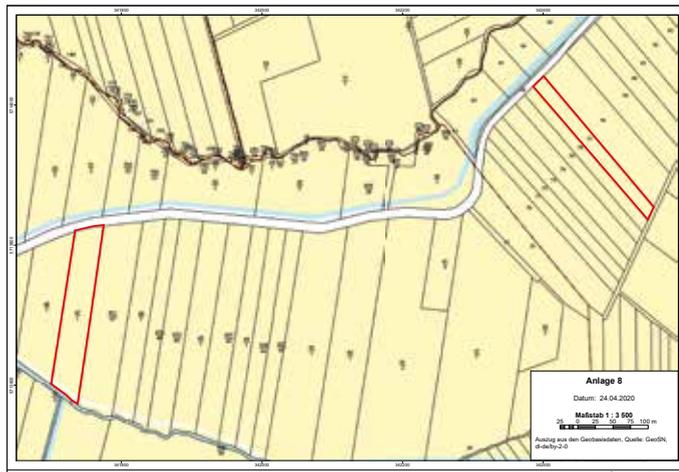
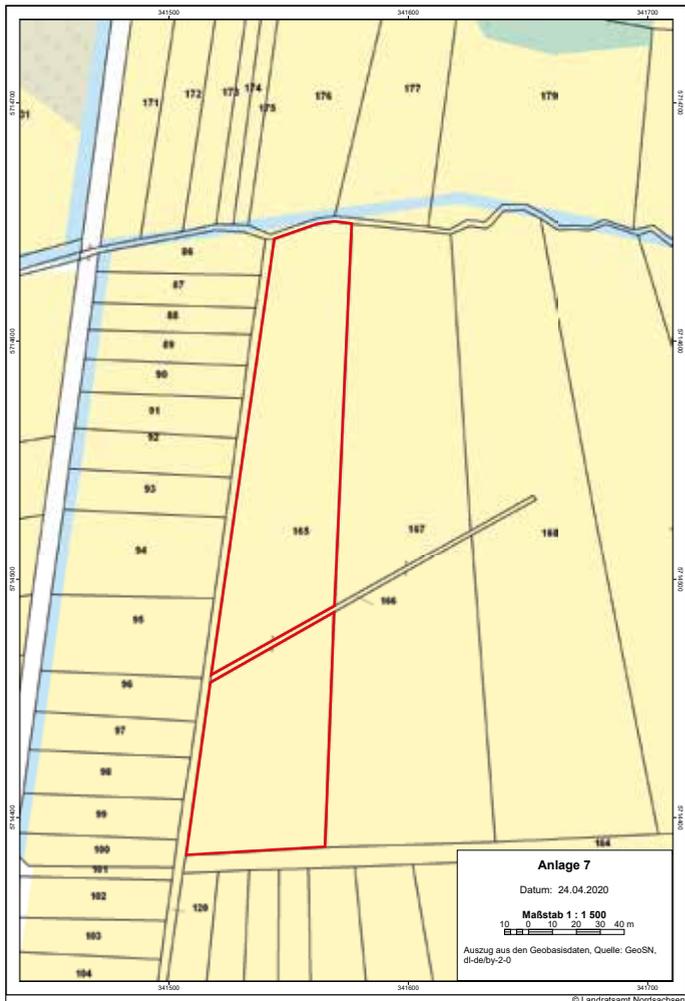
Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz-a-7905.html>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

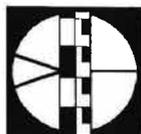
Eilenburg, den 27. April 2020

gez. *Wirsching*
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung





DIPL.-ING. LOTHAR SCHUSTER, Öffentl. best. Verm.- Ing.
DIPL.-ING. CHRISTIAN SCHUSTER, Öffentl. best. Verm.- Ing.



INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSWESEN
 D - 04660 TORGAU KARL-MARX-PLATZ 3

TEL/FAX (03421) 712524 / 903932
 E-MAIL vbschuster_torgau@t-online.de

Ankündigung von Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Wir geben hiermit bekannt, dass für die katastrertechnische Bearbeitung (Geschäftszeichen 20-1035) - Grenzfeststellung und Straßenschlussvermessung in der Ortslage Gniebitz durch unser Büro ab der 22. Kalenderwoche 2020 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.

Beteiligt sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Falkenberg Flur 8 – 61, 62, 63, 64, 65, 87, 88/1, 88/2, 91, 92/2, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 153, 157, 161,

Gemarkung Falkenberg Flur 9 - 22, 23 und 55.

Rechtliche Grundlage zur Durchführung dieser Arbeiten sind das Gesetz über das Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz- SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013, die Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2012 sowie die Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (SächsÖbVIVO) vom 03.März 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juli 2014.

Alle Eigentümer der angrenzenden Flurstücke werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Grundstück für unsere Mitarbeiter zugänglich ist.

Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gern zur Verfügung.

Torgau, 04.05.2020

C. Schuster
C. Schuster
 (Öffentl. best. Vermessungsingenieur)

**Die nächste Ausgabe
erscheint am:**

**Mittwoch, dem
17. Juni 2020**

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:**

**Mittwoch, der
3. Juni 2020**

Rund um die Verwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadt Dommitzsch

Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung und des Touristinformationszentrums



Im Rathaus der Stadt Dommitzsch bleibt der Besucherverkehr vorübergehend weiterhin eingeschränkt.

| | | |
|-----------------|--------------------|-------------------|
| Montag | 9:00 – 12:00 Uhr | |
| Dienstag | 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 – 12:00 Uhr | |

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 43911
Grundsätzlich werden Sprechzeiten am Dienstagnachmittag angeboten.

Verzeichnis über E-Mail-Adressen:

Sekretariat: rathaus@stadt-dommitzsch.de

Frau Ciezki

Hauptamt: hauptamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Götz, Frau Diecke, Herr Peters, Frau Just,

Frau Atzler, Frau Bienwald, Herr Ehmisch

Kämmerei: kaemmerei@stadt-dommitzsch.de

Herr Busse, Frau Weiße, Frau Kürsten, Frau Henze,

Frau Traube, Frau Rudl

Bauamt: bauamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Sonntag, Frau Haugk, Frau Beckers, Herr Kurth

Informationszentrum: infocenter@stadt-dommitzsch.de

Herr Ehmisch

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag u. Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Dienstag u. Freitag: 10:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Telefon: 034223 48701/Fax 034223 48700

E-Mail: bibliothek_dommitzsch@t-online.de

Öffnungszeiten des Museums der Stadt Dommitzsch

Auf Anfrage und nach rechtzeitiger Terminabsprache kann das Museum auch während der Schließzeit besichtigt werden.

Anmeldungen sind unter 034223/43911 oder 034223 43924 möglich.

| | | |
|-----------|-----------------------|--------|
| Eintritt: | Erwachsene: | 1,00 € |
| | Schüler und Studenten | 0,50 € |

Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ Dommitzsch

Leipziger Straße 74 A

04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 60580 / Fax 034223 605846

E-Mail: kita@dommitzsch.de

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch

Vorwahl: 034223

Telefonnummer: 4390

Fax: 43919

Bürgermeisterin

Frau Karau über 43911

Sekretariat

Frau Ciezki 43911

Hauptamt:

Frau Götz 43920

Frau Diecke 43920

Herr Peters 43921

Frau Just 43922

Frau Atzler 43923

Frau Bienwald 43923

Herr Ehmisch 43924

Bau- und Wohnungswesen

Frau Sonntag 43940

Frau Haugk, Frau Beckers 43941

Herr Kurth 43942

Kämmerei

Herr Busse 43930

Frau Weiße 43931

Frau Traube, Frau Rudl 43932

Frau Henze, Frau Kürsten 43933

Liebe Dommitzschener Bürger,

die derzeitige Situation erfordert von uns alle eine gewisse Flexibilität, die Bereitschaft sich auf neue Gegebenheiten einzustellen, ein großes Verantwortungsbewusstsein sowie uneingeschränkte Solidarität.

Erst abgesagte Veranstaltungen, dann geschlossene Geschäfte und dann das Kontaktverbot – die Maßnahmen, die zu ergreifen waren, waren für Sie alle in Ihrem persönlichen Umfeld spürbar.

Langsam beginnt das Aufatmen und die Normalität hält schrittweise Einzug in unser tägliches Leben.

Die Grundschüler der 4. Klasse dürfen wieder die Schule besuchen, die Spielplätze sind geöffnet, die Eröffnung der Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen erfolgt schrittweise, alles unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

Auch wir bei der Stadtverwaltung sind nach wie vor für Sie da: Zwar derzeit immer noch etwas eingeschränkt, aber dennoch

sind wir zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses für Sie erreichbar. Wenn Sie ein Anliegen haben, schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Und wenn Sie ein unaufschiebbares Anliegen haben, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin.

Schauen Sie auch auf unsere Website. Sie wird täglich auf den neuesten Stand gebracht. Unter der Rubrik Corona Krise finden sie die neusten Informationen für Bürger, Kita, Grundschule und Unternehmen. Bitte bleiben Sie informiert.

Achten Sie auf sich, achten Sie aufeinander und bleiben Sie gesund!

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familie.

Ihre Stadtverwaltung

Information

Aus technischen Gründen bleibt die Stadtverwaltung Dommitzsch am **Mittwoch, dem 27. Mai 2020** geschlossen.

An diesem Tag ist weder die Stadtverwaltung noch der Abwasserzweckverband „Sachsen-Nord“ telefonisch noch per E-Mail erreichbar.

Ihre Stadtverwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Elsning



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Elsning

Telefon: 034223 4400
Fax: 034223 44019
E-Mail: info@gemeinde-elsning.de

**Öffnungszeiten der Bibliothek
Bahnhofstraße 6 in Elsning**
jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

**Kindertagesstätte „Weinskefrösche“
Triftweg 2 in Neiden**
Telefon: 03421 906201
E-Mail: kita.neiden1@t-online.de

Bahnhofstraße 6 in Elsning

| | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Freitag | geschlossen |

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Trossin



Bitte beachten Sie die Hinweise auf unserer Webseite [www.gemeinde-trossin.de/Bürger-service/Bekanntmachungen](http://www.gemeinde-trossin.de/Buerger-service/Bekanntmachungen) sowie die Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Trossin zur Lage "Corona-Virus".

Telefonverzeichnis der Gemeinde Trossin

Vorwahl: 034223
Frau Standfest 40706
Frau Klausnitzer 40714
Fax: 60085

Verzeichnis über E-Mail-Adressen

Bürgermeister: buergermeister@gemeinde-trossin.de
Herr Herbert Schröder
Sekretariat: sekretariat@gemeinde-trossin.de
Frau Standfest
Hauptamt: amtsblatt@gemeinde-trossin.de
Frau Klausnitzer

Kindertagesstätte „Biberburg“ Trossin

Vorwahl: 034223
Telefonnummer: 40381
E-Mail: becker.kita-biberburg@t-online.de

Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Trossin

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 10:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 15:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 10:00 – 12:00 Uhr |
| Freitag | 10:00 – 12:00 Uhr |

Sprechzeiten Bürgermeister

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 40706 oder 40714
Grundsätzlich werden am Dienstagnachmittag Sprechzeiten angeboten.

Wissenswertes

Bekanntgabe des Ortsvorstehers

Die nächste Sprechstunde durch den Ortsvorsteher für die Einwohner der Ortsteile Wörblitz, Grednitz und Proschwitz wird im Vereinshaus Wörblitz am **Mittwoch, 27. Mai 2020, 17.00 Uhr** durchgeführt.

Beim Besuch der Sprechstunde sind die aktuellen Hygienevorschriften zwingend einzuhalten.

Patrick Marzog
Ortsvorsteher

Bekanntgabe der Friedensrichterin

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, entfallen bis auf weiteres die Sprechzeiten der Friedensrichterin.

Der nächste Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Gisela Rummel
Friedensrichterin



Polizeistandort Dommitzsch, Weidenhainer Weg 16

Sprechzeiten: Mittwoch und Freitag

10:00 bis 12:00 Uhr oder nach

telefonischer Vereinbarung.

Ansprechpartnerin: Frau Herrnkind

Telefon: 034223 45561

Mobil: 0173 9618304



Dommitzsch sagt das Gänsebrunnenfest ab

Liebe Bürger und Bürgerinnen, liebe Besucher des Gänsebrunnenfestes, mit der bundesweiten Kontaktsperre, die die Ministerpräsidenten der Länder vereinbart haben, sind Veranstaltungen jeglicher Größe nicht mehr möglich, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Außerdem gibt es ein deutschlandweites Verbot von "Großveranstaltungen" bis Ende August.

Aus diesem Grund mussten die Verantwortlichen sich schweren Herzens dazu entscheiden, das Gänsebrunnenfest in diesem Jahr nicht stattfinden zu lassen.

Die Gesundheit und das Wohlbefinden aller liegen den Verantwortlichen für die Durchführung des Festes sehr am Herzen.

Wir können es nicht verantworten, die Gesundheit der Besucher und der Mitwirkenden zu gefährden.

Dies und die notwendige Planungssicherheit, der Qualitätsanspruch an das Fest und wirtschaftliche Erwägungen machen eine Absage nötig. Es ist auch nicht möglich, die Veranstaltung zu verschieben.

Diese Entscheidung fiel uns sehr schwer. Doch diese Entscheidung ist ganz klar im Interesse der Gesundheit aller gefallen und das ist, wie wir in diesen Tagen deutlich sehen, das höchste Gut, was wir haben.

Ihre Stadtverwaltung

Information der Friedhofsverwaltung

Mit in Kraft treten der neuen Friedhofsordnung zum 01.05.2020 wurden auf den Friedhöfen der Stadt Dommitzsch und den Ortsteilen alle Abfallbehälter entfernt.

Grabgestecke, Grabschmuck, Plasteverpackungen, künstlicher Blumenschmuck, Gläser, Schalen, Grablichter sind vom Friedhof mitzunehmen und privat zu entsorgen.

Die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen ist auf einer dafür gekennzeichneten Stelle auf den Friedhöfen möglich.

Achten Sie darauf, dass sich in diesen Abfällen kein Plastikmaterial befindet.

Durch die Stadtverwaltung werden künftig Kontrollen auf den Friedhöfen durchgeführt.

Dabei festgestellte Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ihre Friedhofsverwaltung



Liebe Bürgerinnen und Bürger, leider mussten wir schon einige Tage nach in Kraft treten der neuen Bestimmungen feststellen, dass bewusst gegen diese verstoßen wurde, wofür wir kein Verständnis haben.

Wir bitten daher alle, sich an die neuen Bestimmungen zu halten und Verstöße anzuzeigen.

Dankeschön

an die fleißigen Bürgerinnen und Bürger die sich **uneigennützig** für die Urnengemeinschaftsanlage - Grüne Wiese - auf dem Dommitzschener Friedhof einsetzen. Durch Ihren Einsatz werden

verwelkte Blumen, Pflanzschalen, Gestecke die am Gedenkstein und zum Teil auch auf der Anlage abgelegt werden entsorgt, der Rasen wird gepflegt und so mancher Unrat beseitigt. Dafür herzlichen Dank!

Ihre Friedhofsverwaltung

Sonstiges

Spielplätze in der Gemeinde Elsnig aufgefrischt!

Als Gemeinde haben wir die Schließung der öffentlichen Spielplätze und Kindertagesstätten genutzt, um viele Mängel und Schäden zu beseitigen. Einige Spielgeräte wurden nach intensiven Reparaturen auch wieder aufgebaut. Ebenso konnten wir ein tolles Geschenk, ein Klettergerüst mit Rutsche, für den Spielplatz in Elsnig entgegennehmen. Dieses Spielgerät wurde aufgrund einer Spendenaktion, welche Kathy Proft organisiert hatte, übergeben. Im Kindergarten halfen neben unseren Gemeindemitarbeitern auch alle Erzieherinnen und Erzieher, die Außenspielergeräte ebenfalls auf Vordermann zu bringen. Viele Eltern warten bereits darauf, dass sie mit ihren Kindern wieder auf öffentlichen Spielplätzen verweilen dürfen. Diese können seit einigen Tagen, bei Einhaltung eines speziellen hygienischen Nutzungskonzeptes und mit Genehmigung des Gesundheitsamtes, wieder benutzt werden. Ein Hygienekonzept liegt nun vor und alle Spielplätze unserer Gemeinde wurden freigegeben.

*Stefan Schieritz
stellv. Bürgermeister*



Parken vor der Kindertagesstätte Trossin

Liebe Eltern, ab dem 1. Mai 2020 ist die Rettungswache Trossin für 24 Stunden besetzt.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, beachten Sie bitte beim Parken, dass die Ein- und Ausfahrt der Feuerwehr und des Rettungswagens frei bleibt.

Es ist nicht gestattet, in diesem Bereich Pkw's abzustellen bzw. zu parken.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

*gez. Schröder
Bürgermeister*

Feuerlöschbrunnen für Roitzsch

Bereits im Juli 2019 wurde ein Antrag auf Förderung für 2 Feuerlöschbrunnen in Roitzsch gestellt. Im Ort Roitzsch ist die Löschwasserversorgung mit am schlechtesten in unserer Gemeinde abgesichert. Im Oktober 2019 ging der Zuwendungsbescheid für die Förderung ein. Nach einer beschränkten Ausschreibung wurde von den Gemeinderäten der Beschluss gefasst, dass der günstigste Anbieter, die Firma benndorfer Brunnen- und Spezialtiefbau GmbH den Zuschlag für die Baumaßnahme erhält.

Im Mai 2020 ist es nun endlich so weit, dass die dringend benötigten Löschwasserbrunnen gebaut werden. Sie werden eine Tiefe von zirka 50 Meter haben.

Der eine Brunnen wird in der Ringstraße auf dem ehemaligen Spielplatz des Kindergartens angelegt und der andere an der Torgauer Straße Ortsausgang Richtung Süptitz.

Informationen für die Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaftsdienste

Bitte beachten

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst steht für Sie wie folgt zur Verfügung:

Täglich von 19:00 – 07:00 Uhr

Mi. + Fr. von 14:00 – 07:00 Uhr

Sa., So. und Feiertag: 07:00 – 07:00 Uhr

Informationen über Bereitschaftsdienste von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken für unsere Region erhalten Sie unter den **Rufnummern: 116117**

Sprechzeiten der Arztpraxen

**Arztpraxis: Dipl.-Med. Frank Buchold,
Facharzt für Allgemeinmedizin**

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 40291, Mobil: 0171 8513646

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 7.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr

Dienstag 7.00 - 11.00 sowie 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 7.00 – 11.00 Uhr

Donnerstag 7.00 – 11.00 sowie 15.00 – 18.00 Uhr

Freitag 7.00 – 11.00 Uhr

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 13.00 – 14.30 Uhr in der Außenstelle Weidenhain

Arztpraxis: Dr. med. Kristin Hontzek, Fachärztin für Allgemeinmedizin

Leipziger-Straße 24b, 04880 Dommitzsch

(Telefon 034223 40292)

Mobil: 0170 4729863, E-Mail: hausarztpraxishontzek@gmx.de)

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 7.30 – 12.30 sowie 15.00 – 18.00 Uhr

Dienstag 7.30 – 13.00 Uhr (nachmittags in dringenden Fällen bitte auf Mobilnummer)

Mittwoch 7.30 – 13.00 Uhr

Donnerstag 7.30 – 12.30 sowie 15.00 – 18.00 Uhr

Freitag 7.30 – 12.30 Uhr

Die ärztlichen Sprechzeiten weichen von den Öffnungszeiten ab. Bitte vereinbaren Sie hierfür in jedem Fall einen Termin.

Servicetelefon: zum Bestellen von Dauerrezepten und Routineüberweisungen: 034223 619622

Zahnarztpraxis: Dr. Diethild Walther

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 40643

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 08.00 – 12.00 Uhr sowie 15.00 – 18.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr

Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr sowie 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 13.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr



Zahnarztpraxis: Silvio Schmidt

Martinikirchhof 10, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 609733

Erweiterte Sprechstunde ab 18.05.2020

Montag: **8.30 - 12.30 und 13.00 - 14.30 Uhr**

Dienstag: **13.30 – 18.30 Uhr**

Mittwoch: **8.30 - 12.30 Uhr**

Donnerstag: nur nach Vereinbarung

Freitag: **8.30 – 12.30 und 13.00 – 14.30 Uhr**

Samstag: nur nach Vereinbarung

Notpatienten ohne Voranmeldung finden sich bitte **8.15 Uhr** in der Praxis

Tierarztpraxis Dr. Andreas Arndt

Fachtierarzt für Klein- & Heimtiere

Steinweg 2

04860 Torgau

Tel. 03421 712033

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Fr. 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sa. 15.00 - 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

Den aktuellen Bereitschaftsplan finden Sie auf unserer Homepage www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de



**Straße der Jugend 17,
04880 Dommitzsch**

Telefon: 034223 48403, Mobil: 0172 3465547

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 09.00 – 11.00 Uhr

Mo., Mi., Do., Fr. 14.30 – 17.30 Uhr

Sa. nach Vereinbarung

Bitte vor jedem Besuch einen Termin vereinbaren.

(Terminvereinbarung nur während der Sprechzeiten möglich)



Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin

erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- Herausgeber:

Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der/Die Bürgermeister/-in der Stadt Dommitzsch - Frau Heike Karau, Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig
der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin

- Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

IMPRESSUM

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2591

Havarie-Notdienste

Havarie-Notdienst

Seit 28. Juni 2016 ist die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig für unseren Bereich zuständig.

Die Notrufnummer **112** bleibt bestehen. Sie wird für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen automatisch auf die IRLS Leipzig umgeleitet.

Die Rufnummer für die Organisation des Krankentransportes ist unter der 0341 19222 erreichbar.

Störungsdienst – Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Am Wasserturm 1 04860 Torgau

Bereitschaftsdienst: Telefon 0163 743 6201

Störungsdienst – Abwasser

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (24 h) Telefon 0800 9356708

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, (während der Dienstzeit)

Telefon 034223 41646

Fäkalentsorgung ALBA (während der Dienstzeit) Telefon 034927 70028

Störungsdienst – Stromversorgung

enviaM – Mitteldeutsche Energie AG

Telefon: 0800 2305070

Störungsdienst – Gasversorgung

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Filderstädter Straße 6 04758 Oschatz

Telefon 03435 67110

Montag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch – Freitag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit:

Leitstelle Leipzig: Telefon 0180 22009

Störungshotline MITNETZ GAS

Telefon: 0800 2 200 922

kostenfrei, 24 Stunden erreichbar

Öffnungszeiten Mohren-Apotheke

Öffnungszeiten der Mohren-Apotheke

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 40289, Fax: 034223 40698

Montag – Freitag 07.15 – 13.00 Uhr

und 15.00 – 18.00 Uhr

Sonnabend 08.00 – 11.00 Uhr



Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.

localbook.de
Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel zu Ihrer Feuerwehr unter artikel.localbook.de

Kommunale Einrichtungen

Die Stadtbibliothek Dommitzsch informiert



Liebe Nutzer*innen,

in der Zeit vom 18. bis 29. Mai 2020 erfolgt die kontaktlose Rückgabe und Ausleihe. Bestellung von Medien sind im Onlinekatalog oder telefonisch möglich.

Ab 2. Juni 2020 öffnen wir wieder die Stadtbibliothek unter Einhaltung der Hygienevorschriften. Vorerst erfolgt die Öffnung mit reduzierten Öffnungszeiten und Begrenzung der Medienausleihe. Über Änderungen der Nutzungsbedingungen informieren wir Sie in der regionalen Presse bzw. auf der Homepage der Stadt Dommitzsch.

Alle Medien sind bis zum 29. Mai 2020 automatisch verlängert. Bitte nutzen Sie dieses großzügige Zeitfenster und erwägen Sie, Ihren Besuch ein oder zwei Wochen später einzuplanen. Wir bitten unsere treuen Nutzer*innen um Verständnis für die oben genannten Maßnahmen und freuen uns wieder auf Ihren Besuch.

Vielen Dank

Ihr Team der Stadtbibliothek Dommitzsch

Kontakt

Stadtbibliothek Dommitzsch

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Tel: 034223 48701, Fax: 034223 48700

E-Mail: bibliothek@dommitzsch.de

www.dommitzsch.de

Onleihe bibo-on – per Mausclick ins digitale Bücherregal

Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022

Für die Stadt Dommitzsch, die Gemeinden Elsnig und Trossin einschließlich deren Ortsteile erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

am Dienstag, 15. September 2020

von 12.00 Uhr - 17.30 Uhr

im Sekretariat der Sigmund Jähn Grundschule

Mitzubringen sind:

- die Geburtsurkunde des Kindes
- bei getrennt lebenden Eltern eine Kopie des Sorgerechtsbescheides
- Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten, sofern nur ein Elternteil/Sorgeberechtigter die Schulanmeldung wahrnehmen kann

Schulpflichtig sind alle Kinder, die zwischen dem 01.07.2014 und 30.06.2015 geboren sind.

Kamella
Kamella
Schulleiterin
Sigmund Jähn Grundschule

Sigmund Jähn Grundschule
Leipziger Straße 75
04880 Dommitzsch
Telefon 034223 40287
Telefax 034223 60550
sigmundjaehn-grundschule.de/online.de

Jubilare



Jubiläen in der Stadt Dommitzsch sowie der Ortsteile

Einen herzlichen Glückwunsch an alle Jubilare verbunden mit bester Gesundheit und noch viel Lebensfreude wünschen die Bürgermeisterin Frau Heike Karau und ihr Team.

„Die Fähigkeit glücklich zu leben, kommt aus einer Kraft, die unserer Seele inne wohnt.“

| | | |
|---------------|------------------------|--------------------|
| am 23.05.2020 | Herr Manfred Beierling | zum 70. Geburtstag |
| am 26.05.2020 | Herr Siegfried Felske | zum 70. Geburtstag |
| am 28.05.2020 | Herr Reinhard Scholz | zum 70. Geburtstag |
| am 30.05.2020 | Frau Gertrud Lutze | zum 80. Geburtstag |
| am 31.05.2020 | Herr Werner Richter | zum 80. Geburtstag |
| am 09.06.2020 | Frau Elvira Winkler | zum 70. Geburtstag |
| am 11.06.2020 | Frau Sabine Gromoll | zum 70. Geburtstag |
| am 14.06.2020 | Frau Erna Donath | zum 90. Geburtstag |
| am 16.06.2020 | Frau Ruth Schmidt | zum 90. Geburtstag |



Jubiläen der Gemeinde Elsnig sowie der Ortsteile

Wir gratulieren zum Geburtstag ...

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren und alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen wünschen der 1. stellv. Bürgermeister Herr Stefan Schieritz und seine Mitarbeiter!

| | | |
|-------------------------|---------------|--------------------|
| Frau Monika Nikolaus | am 26.05.2020 | zum 70. Geburtstag |
| Frau Gertrud Kiehlmann | am 05.06.2020 | zum 85. Geburtstag |
| Frau Ingeborg Starke | am 09.06.2020 | zum 95. Geburtstag |
| Frau Lieselotte Parthen | am 09.06.2020 | zum 80. Geburtstag |

mit dem Spruch:

Was es auch Großes und Unsterbliches zu erstreben gibt:
Dem Mitmenschen Freude zu machen ist doch das Beste,
was man auf der Welt tun kann.

Peter Rosegger



Jubilare der Gemeinde Trossin sowie Ortsteile

Herzliche Geburtstagsgrüße, alles Gute und vor allem Gesundheit übermittelt allen Jubilaren der Bürgermeister der Gemeinde Trossin Hebert Schröder im Namen aller Gemeinde- und Ortsteilräte.

**„Älter werden schließlich alle,
doch eines gilt in jedem Falle;
jeweils alle Lebenszeiten
haben ganz besondere Seiten.
Wer sie sinnvoll nutzt mit Schwung –
der bleibt 100 Jahre jung.“**

Verfasser unbekannt



Roitzsch

| | | |
|---------------|----------------------|--------------------|
| am 07.06.2020 | Frau Gerda Tröpgen | zum 70. Geburtstag |
| am 10.06.2020 | Herr Rainer Klunkert | zum 80. Geburtstag |
| am 09.06.2020 | Herr Walter Zander | zum 90. Geburtstag |

Beiträge der Vereine

Nachruf

Tief bewegt nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vereinsmitglied und Mitbegründer des Dommitzschers Geschichtsvereins e. V.

Herrn Hermann Förster

Mit seiner Tätigkeit im Verein und in der Öffentlichkeit, als Ortschronist, Verfasser einer umfangreichen Chronik von Dommitzsch, von Broschüren und zahlreicher Artikel in der Tagespresse sowie Vorträgen und Stadtführungen, hat er u. a. stets versucht, seine Forschungsergebnisse zur Historie der Stadt einem breiten Personenkreis bekannt und zugänglich zu machen.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

*Der Vorstand und die Mitglieder
des Dommitzschers Geschichtsvereins e. V.*

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Sportfreunde Der Vielen Sportarten e. V.“

Liebe Vereinsmitglieder,
hiermit laden wir zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung ein und freuen uns über reges Interesse und Teilnahme.

Ort: Mehrgenerationenhaus Dommitzsch
Leipziger Str. 75
04880 Dommitzsch

Datum: Freitag, 19. Juni 2020

Beginn: 18.00 Uhr



Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
4. Anträge zur Tagesordnung, Ergänzungen, Bestätigung der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenprüfung
8. Diskussion
9. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
10. Bestätigung des Kassenberichtes
11. Entlastung des Vorstandes
12. Bestimmung Wahlleitung für die Wahl des Vorstandes
13. Wahl des Vorstands nach § 26 BGB
14. Wahl der/des Kassenprüfers
15. Vorschlag zur Änderung der Beitragsordnung
16. Diskussion zur Beitragsordnung
17. Abstimmung zur Änderung der Beitragsordnung
18. Ausblick / Diskussion
19. Schlusswort

Dommitzsch, 24. April 2020

Der Vorstand
der Sportfreunde Der Vielen Sportarten e.V.

Sollte es aufgrund der „Corona-Pandemie“ untersagt sein, Veranstaltungen durchzuführen, finden genannte Veranstaltungen nicht statt.

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss

Die Volkssolidarität Ortsgruppe Elsnig gratuliert!

Am 16. April d. J. feierte Rosemarie Schulze ihren 80. Jubiläumstag.

Herzlichen Glückwunsch liebe Rosi und alles Gute vor allem persönliches Wohlergehen, wünschen dir von Herzen der Vorstand und deine Vereinsmitglieder. Seit nunmehr 60 Jahren (ja tatsächlich!) bist du eine aktive Unterstützerin des Vereins und unserer Ortsgruppe Elsnig. Vielen herzlichen Dank dafür, in unserer Mitte haben wir dich immer sehr gern.

Wir wünschen dir und uns, dass es noch sehr lange so bleiben möge.

Ihre Irene Zeller
im Namen der Mitglieder



Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei Torgau

Alle Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen sind bis auf Weiteres abgesagt.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Tageszeitung oder der Homepage der Pfarrei www.katholische-kirche-torgau.de
Das Pfarramt ist telefonisch unter Telefon 03421 903570 oder per E-Mail torgau.schmerzhaft-mutter@bistum-magdeburg.de erreichbar.

In dringenden Fällen ist eine persönliche Meldung bei Pfarrer Schacht möglich.

Ev. Kirchspiel Dommitzsch-Trossin und Süptitz

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat!
1.Petr 4,10 (E)

Wir wollen gern wieder miteinander Gottesdienst feiern. Das bereiten wir gerade vor. Da die Termine zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht feststehen, bitten wir sie herzlich die Aushänge an den Kirchen unseres Kirchspiels und an den Gemeindebüros in Süptitz und Dommitzsch zu Rate zu ziehen oder uns anzurufen.

Für Sie erreichbar:

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Pfarrer Cornelius Pohle | 034223 41657 |
| Pfarrerinnen Ann-Sophie Wetzler | 0176 64358620 |
| Gemeindepädagogin Claudia Horn | 0151 03155204 |

Unsere Gemeindebüros in Dommitzsch und Süptitz sind für den eingeschränkten Besucherverkehr wieder geöffnet. Wenn möglich, rufen sie vorher bitte an.

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Dommitzsch (Frau Wilhelm): | |
| Montag | 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr |
| Süptitz (Frau Wilhelm): | Telefon: 034223 48744 |
| Donnerstag | 9 - 12 Uhr |
| | Telefon: 03421 906220 |



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Neiden des Evangelischen Kirchspiels Süptitz

Vom 01.04.2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Neiden, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger (Evangelisches Kirchspiel Süptitz, Schulst.3, 04860 Dreiheide OT Süptitz) Widerspruch einlegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreiskirchenamt Eilenburg, Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg, gewahrt.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif**§ 6****Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1. | für Wahlgräber | |
| 1.1. | je Wahlgrabstelle | |
| 1.1.1. | Einzelwahlgrabstelle | 300,00 € |
| | Doppelwahlgrabstelle | 600,00 € |
| 1.1.2. | Urnenwahlgrabstelle | 300,00 € |
| 1.2. | für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 100,00 € |
| 2. | für eine Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstelle | |
| 2.1. | Urnenbeisetzungen | 805,00 € |

In der Gemeinschaftsgrabanlage sind Namenstafeln zu verlegen, die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Die Namenstafeln sind in einer Größe von 30 cm x 30 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, in nicht hochgestellter, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 15,00 € |
| 2. | anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 15,00 € |
| 3. | bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | 15,00 € |

§ 7**Bestattungsgebühren**

(1) Die Kosten für das Ausheben und Schließen eines Grabes

werden dem Nutzungsberechtigten durch das beauftragte Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt.

§ 8**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnung und für Umbettungen trägt der Staat oder werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 9**Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmäh, Baumpflege, Abfallbeseitigung u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------------|---------|
| 1. | jährlich pro Einzelgrab | 22,00 € |
| 2. | jährlich pro Doppelgrabstelle | 44,00 € |

§ 11**Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

Für die Benutzung der Kirche für Nichtkirchenmitglieder wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Für die Benutzung der Kirche für Kirchenmitglieder wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 12**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 50,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | für die Gestattung der Errichtung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| 2.2. | für die Gestattung der Errichtung eines stehenden Grabmals | 60,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| 3.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre) | 40,00 € |
| 3.3. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (einmalig) | 15,00 € |
| 3.4. | Genehmigung vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (nur mit vorherigem schriftl. Antrag und in Einzelfallentscheidung) | 100,00 € |
| 3.5. | Pflegekosten bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (pro Jahr) | 22,00 € |
| 3.6. | Mahngebühr (pro Mahnung) | 5,00 € |

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten

| | |
|---|----------|
| Doppelwahlgrabstelle | 600,00 € |
| 1.1.2. Urnenwahlgrabstelle | 300,00 € |
| 1.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 100,00 € |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 12,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 12,00 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | 12,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden dem Nutzungsberechtigten durch das beauftragte Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnung und für Umbettungen trägt der Staat oder werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstanden Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmäh, Baumpflege, Abfallbeseitigung u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

| | |
|----------------------------------|---------|
| 1. jährlich pro Einzelgrab | 15,00 € |
| 2. jährlich pro Doppelgrabstelle | 30,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Kirche für Nichtkirchenmitglieder wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Für die Benutzung der Kirche für Kirchenmitglieder wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

| | |
|--|---------|
| 1. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 1.1. für die Gestattung der Errichtung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| 1.2. für die Gestattung der Errichtung eines stehenden Grabmals | 60,00 € |

| | |
|--|----------|
| 2. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 2.1. Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| 2.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre) | 40,00 € |
| 2.3. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (einmalig) | 15,00 € |
| 2.4. Genehmigung vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (nur mit vorherigem schriftl. Antrag und in Einzelfallentscheidung) | 100,00 € |
| 2.5. Pflegekosten bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (pro Jahr) | 15,00 € |
| 2.6. Mahngebühr pro Mahnung | 5,00 € |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Eipfitz, 26.03.20
Ort, den



E. Schick
Vorsitzender/er oder Stellv. Vorsitzender/er
des Gemeindefriedhofsrates*

D. S. V. Schmiedes
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 08. APR. 2020
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchspielamtes

Schmidt
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat des Kirchspiels Süpitz am 12.3.20 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Mockritz wurde dem Kreis Kirchspielamt Eilenburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.4.20 unter dem Aktenzeichen 21/104/2020 bestehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev. Kirchspiels Süpitz wird hiermit aus gefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Kirchspielamt

Eilenburg, 08. APR. 2020
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchspielamtes

Schmidt
Amtsleiter/in

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Döbern des Evangelischen Kirchspiels Süpitz

Vom 01.04.2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Döbern, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigegeben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger (Evangelisches Kirchspiel Süptitz, Schulst.3, 04860 Dreieide OT Süptitz) Widerspruch einlegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreiskirchenamt Eilenburg, Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg, gewahrt.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|--------|--|----------|
| 1. | für Wahlgräber | |
| 1.1. | je Wahlgrabstelle | |
| 1.1.1. | Einzelwahlgrabstelle | 235,00 € |
| | Doppelwahlgrabstelle | 470,00 € |
| 1.1.2. | Urnenwahlgrabstelle | 235,00 € |
| 1.2. | für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 100,00 € |
| 2. | für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstelle | |
| 2.1. | Urnenbeisetzungen | 772,00 € |

In der Gemeinschaftsgrabanlage sind Namenstafeln mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, anfertigen zu lassen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|--|--------|
| 1. | anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 9,40 € |
| 2. | anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 9,40 € |
| 3. | bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | 9,40 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden dem Nutzungsberechtigten durch das beauftragte Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnung und für Umbettungen trägt der Staat oder werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmäh, Baumpflege, Abfallbeseitigung u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhän-

gig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. jährlich pro Einzelgrab | 22,00 € |
| 2. jährlich pro Doppelgrabstelle | 44,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Kirche für Nichtkirchenmitglieder wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Für die Benutzung der Kirche für Kirchenmitglieder wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 50,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. für die Gestattung der Errichtung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines stehenden Grabmals | 60,00 € |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre) | 40,00 € |
| 3.3. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (einmalig) | 15,00 € |
| 3.4. Genehmigung vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (nur mit vorherigem schriftl. Antrag und in Einzelfallentscheidung) | 100,00 € |
| 3.5. Pflegekosten bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (pro Jahr) | 22,00 € |
| 3.6. Mahngebühr (pro Mahnung) | 5,00 € |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Süptitz, 26.03.20

Ort, den



E. Schick

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofrates*

D. S.

V. Schneider

Mitglied des Gemeindefriedhofrates

Genehmigungsvermerke:

Kreis Kirchenamt

Eilenburg, 08. APR. 2020

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat des Kirchspiels Süptitz am 23.10.20 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Döbern wurde dem Kreis Kirchenamt Eilenburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08. APR. 2020 unter dem Aktenzeichen 2102/20 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev. Kirchspiels Süptitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Kirchenamt

Eilenburg, 08. APR. 2020

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes

Amtsleiter/in

Sonstiges

Absage der Bürgerberatung zu Wasser- und Bodenanalysen

Die Arbeitsgruppe für Umweltoxikologie e. V. gibt bekannt, dass der Beratungstermin zu Wasser- und Bodenanalysen aufgrund der augenblicklichen Corona-Krise **leider ausfallen** müssen.

Das betrifft folgenden Termin/Ort:

Montag, den **11. Mai 2020** in der Zeit **von 16.00 - 17.00 Uhr in Dommitzsch, im Mehrgenerationenhaus**

Zu Informationen über neue Messtermine und bei allen anderen Rückfragen können Sie die Mitarbeiter des Vereins unter Tel. 03727 976311 oder afu-ev.org kontaktieren.

Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elsnig

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Elsnig werden hiermit zur Jahreshauptversammlung **am 5. Juni 2020 um 18.00 Uhr in die Gaststätte „Hagen“ in Elsnig** herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung mit Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der dadurch gehaltenen Grundflächen sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Finanzbericht und Haushaltsplan
6. Diskussion und Abstimmung zu den Berichten
 - Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 - Haushaltsplan
7. Rückblick auf das Jagdjahr durch die Jagdpächter
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft
9. Wahl des Vorstandes
10. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
11. Konstituierende Versammlung des Vorstandes
12. Sonstiges
13. Schlusswort

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmhaltungen werden als Ablehnung gezählt. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Ein Bevollmächtigter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Bitte bringen Sie Ihre aktuellen Grundbuchauszüge sowie Ihre aktuelle Bankverbindung zur Jahreshauptversammlung mit.

Der Vorstand

Sollte es aufgrund der „Corona-Pandemie“ untersagt sein, Veranstaltungen durchzuführen, findet die Jahreshauptversammlung nicht statt.

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

Das Regionalbudget kommt – Neue Fördermöglichkeiten für Kleinprojekte in der Dübener Heide

Bad Dübener Heide – Der Dübener Heide steht für dieses Jahr im sächsischen Teil ein Regionalbudget in Höhe von insgesamt 150.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden von Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zur Verfügung gestellt.

Der Verein Dübener Heide e.V., der Träger der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Dübener Heide in Sachsen ist, reicht die Mittel für Projekte aus, die den Gedanken des bürgerschaftlichen Engagements aufgreifen. Antragsberechtigt sind Kommunen und gemeinnützige Vereine, deren Vorhaben innerhalb der EU-Förderkulisse Dübener Heide/Sachsen in Orten bis zu 5.000 Einwohner*innen realisiert wird. Dazu zählen die Städte und Gemeinden Dommitzsch, Elsnig, Doberschütz, Dreiheide, Laußig, Mockrehna, Trossin, die Ortsteile von Eilenburg und Bad Dübener Heide (einschließlich Hammermühle und Alaunwerk) sowie die Ortsteile Zinna und Welsau der Stadt Torgau.

Vom Regionalbudget profitieren Kleinprojekte, deren Bruttokosten bei maximal 20.000 Euro liegen und die Themen der sozialen Dorfentwicklung aufgreifen. Möglich sind hier beispielsweise die Gestaltung von dörflichen Plätzen und Freiflächen, Verbesserung und Erhalt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder Räumen für eine gemeinschaftliche Nutzung. Der Fördersatz liegt bei 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

„Mit dem Regionalbudget möchten wir besonders Projekte unterstützen, die für eine aktive und eigenverantwortliche Entwicklung in der Dübener Heide stehen und den Gemeinschaftsaspekt unterstreichen“, sagt Roland März, Vorstandsmitglied im Verein Dübener Heide e.V. und Vorsitzender LAG Dübener Heide/Sachsen.

Wer ein Projekt umsetzen will, meldet sich mit seinem Vorhaben beim Regionalmanagement Dübener Heide, das berät und unterstützend zur Seite steht. Voraussetzung ist, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Der Projektantrag muss bis spätestens 12. Juni 2020 eingereicht werden. Die Vorhaben werden von der LAG geprüft und bewertet. Es wird eine Rangfolge erstellt. Entsprechend dieser Rangfolge wird die Auswahl der Projekte in Abhängigkeit des bereitgestellten Budgets vorgenommen. Eine Umsetzung des Vorhabens ist frühestens ab dem 15. Juli 2020 möglich. Die Kleinprojekte müssen bis 30. Oktober 2020 abgeschlossen und gegenüber dem LAG-Träger Verein Dübener Heide e.V. abgerechnet sein.

Pressekontakt:

Roland März, Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Dübener Heide/Sachsen, Tel: 0177 2309890

Monika Weber, Regionalmanagement Dübener Heide, Tel. 034243 342008

E-Mail: info@leader-duebener-heide.de

www.leader-duebener-heide.de



Festplatz Dahlenberg – der Grundstein wurde vor 20 Jahren gelegt

Aufzeichnungen der Ortschronistin von Dahlenberg Cornelia Laugwitz.

Der Festplatz Dahlenberg vor dem Feuerwehrgerätehaus ist aus dem Ort nicht mehr wegzudenken.

Er wird für alle Feste und Veranstaltungen genutzt, wie das weit über Dahlenbergs Grenzen hinaus bekannte Dorf-, Kinder und Countryfest. Zu dieser Veranstaltung kamen weit über 1000 Gäste.

Für den Ort mit 220 Einwohnern war das immer eine große Herausforderung. Alle Vereine wirkten mit, um alles zu managen.

Vor 20 Jahren legte man den Grundstein für den Festplatz. Alles wurde durch freiwillige Arbeitseinsätze der Einwohner realisiert. Jeder legte mit Hand an. Selbst die Materialkosten wurden durch die Vereine übernommen. Die Gemeindearbeiter wirkten unterstützend.

Zuerst bekam die Kegelbahn einen festen Untergrund. Ein Kegelwettbewerb war immer Bestandteil der Veranstaltungen. Der Elektromeister Kempe legte eine ordentliche Stromleitung zum Festplatz. Die Begrenzungsmauer zur Hauptstraße wurde neu verputzt durch den Gemeindearbeiter Andreas Zoch und Zivildienstleistenden Markus Zorn. Gleich daneben entstand eine neue Feuerstelle.

Fotos aus dem Jahr 2000 aus der Chronik



Die Kegelbahn bekam festen Untergrund.



Eine neue Feuerstelle entstand.

Nachbarbierbrunnen in Dahlenberg – Die Wasserspiele laufen wieder

Wer kennt ihn nicht, das Wahrzeichen von Dahlenberg, den Nachbarbierbrunnen. Der Künstler Bruno Kubas schuf ihn für seinen Heimatort. Seitdem präsentiert er sich den Besuchern und Wanderern immer von einer gepflegten und sehr ordentlichen Seite. Doch wenige wissen, dass dahinter ehrenamtlich engagierte Bürger aus unserer Gemeinde stecken. Mit viel Liebe zum Detail wird von Familie Rubelt das Umfeld des Nachbarbierbrunnens gepflegt. So zieren Blumen einen ausrangierten Papierkorb. Das Umfeld mit Naturbank lädt immer zu einem Blick auf den Dorfteich ein. Auch kümmert sich Familie Rubelt in Verbindung mit dem Dahlenberger Anglerverein „Eisvogel“ e. V., dass in der warmen Jahreszeit die Wasserspiele vom Nachbarbierbrunnen laufen. Der Nachbarbierbrunnen wird vom Wasser des Dorfteiches gespeist. Hierfür wurde ein kleines Becken angelegt, wo das Wasser durch Filter zum Brunnen gelangt. Filter sowie Zu- und Ablaufleitungen müssen ständig überprüft und gereinigt werden. Hierfür hat sich der Chef des Dahlenberg Anglervereines René Wait aus Trossin bereit erklärt. Gerade im Frühjahr müssen die Filter gereinigt und der Schlamm im Ansaugbecken entfernt werden. Nur so wird garantiert, das saubere Wasser zum Brunnen gelangt.



Die Gemeinde Trossin ist sehr stolz und dankbar, dass es solche engagierten Bürger gibt. Nur in Zusammenarbeit mit den Bürgern können sich unsere Orte gepflegt und sauber für alle präsentieren.

Chef des Anglervereines „Eisvogel“ e. V. René Wait beim Reinigen der Filteranlage.

Zusätzliche Annahme von Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushalten an folgenden Terminen im Jahr 2020

Dommitzsch
jeweils Samstag
09:00 - 12:00 Uhr
23.05.2020
06.06.2020
20.06.2020
04.07.2020

Wörlitz
jeweils Samstag
09:00 - 11:00 Uhr
06.06.2020

Zu beachten ist, dass die Abfälle Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen nur von privaten Haushalten angenommen werden.

Angenommen wird Baum und Heckenschnitt – bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2,00 m. Mehr hierzu können Sie selbst im Abfallkalender 2020 nachlesen, den jeder Haushalt erhalten hat.

Rasen-, Laub- und Blumenverschnitt sind getrennt vom Baumverschnitt zu entsorgen – es dürfen keine Wurzeln entsorgt werden.

Annahmestelle Grünschnittplatz in Vogelgesang hinter dem ehemaligen Konsum

Es besteht für jeden Einwohner die Möglichkeit, Grünverschnitt wie Baum- und Heckenverschnitt, Rasen und Laub sowie Metallschrott auf dem Grünschnittplatz in Vogelgesang hinter der Fleischerei Galla (ehem. Konsum) unentgeltlich abzugeben. Angenommen werden Baum- und Heckenverschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2 Meter. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind Bestandteil der jährlich zu entrichtenden Abfallgebühr. Eine Abgabe von Grünverschnitt, das auf gewerblichen Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen anfällt, ist nicht möglich und kann nur gebührenpflichtig auf dem Betriebshof in Torgau, Gewerbeberg 51, abgegeben werden.

Termine:

Samstag, 23. Mai 2020, 6. Juni 2020 und 20. Juni 2020
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Kostenlose Annahme Reisig und Grünverschnitt - Gemeinde Trossin

auf der ehemaligen Deponie in Trossin, Roitzscher Straße am 23. Mai und am 6. und 20. Juni 2020 von 13.00 – 16.00 Uhr

Die Zeiten für die Annahme von Reisig sind im A. TO-Abfallkalender 2020 ersichtlich.